

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



39. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 27. 01. 2021

15.c Stück

---

## Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Online-Prüfungen

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Online-Prüfungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für in Form von Online-Prüfungen durchgeführte mündliche und schriftliche Vorlesungsprüfung und Fachprüfungen sowie für online durchgeführte Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

## **§ 2 Mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen (einschließlich Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen)**

- (1) Als Online-Prüfungen abgehaltene mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind in Form von Videotelefonie mit Hilfe der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme durchzuführen.
- (2) Vor Beginn der Prüfung hat sich die Prüferin oder der Prüfer von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer hat festzulegen, ob und welche Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden dürfen und ob sich bei Online-Prüfungen zusätzliche Personen im Aufenthaltsraum der oder des Studierenden befinden dürfen. Die Prüferin oder der Prüfer kann verlangen, dass die oder der Studierende vor Beginn der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind.
- (4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüferin oder der Prüfer weitere Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf drei beschränkt werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. eine Person aus der Prüfungskommission hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.
- (6) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abbrechen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von der oder dem Studierenden verschuldet. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (7) Die Prüferin oder der Prüfer hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Im Fall von kommissionellen Prüfungen sind die oder der Studierende und etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer während der Beratung der Prüfungskommission wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten.

- (8) Auf Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die online in Form eines Prüfungsgesprächs zu erbringen sind, sind Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

### **§ 3 Schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen**

- (1) Als Online-Prüfungen abgehaltene schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind unter Verwendung der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebungen durchzuführen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Wird für die Durchführung der Prüfung Moodle oder Perception verwendet, erfolgt diese Identitätsfeststellung dadurch, dass sich die Studierenden unter Verwendung Ihrer UNIGRAZonline-Account-Daten in Moodle oder Perception anmelden.
- (3) Es ist eine geeignete Aufgabenstellung zu wählen, die trotz der Möglichkeit der Studierenden Hilfsmittel zu verwenden, die Überprüfung der durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Abhängig vom Prüfungskonzept ist die Prüfung mithilfe einer geeigneten, von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung durchzuführen.
- (4) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, haben die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung selbst ablegen. Zusätzlich dazu kann der/die PrüferIn oder von ihr/ihm beauftragte fachlich qualifizierte Personen innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung Gespräche mit Studierenden zur Plausibilisierung der Antworten führen. Die Durchführung der Gespräche kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht erfolgen. Die Studierenden haben dabei eine Mitwirkungspflicht. Das Zeitfenster, während dem sich Studierende für ein Gespräch zur Verfügung halten müssen, ist zu Beginn der Anmeldefrist bekanntzugeben und darf höchstens drei Stunden umfassen. Die Gespräche dienen der Plausibilitätsprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung und werden nicht für die inhaltliche Beurteilung der Prüfung herangezogen. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beurteilungsunterlagen beizufügen ist.
- (5) Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein unerlaubtes übernehmen von Textstellen (Plagiat) oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach § 25 Abs. 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen vorzugehen. Für den Fall, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung entdeckt wird, ist die Prüfung abzubrechen.
- (6) Die Prüferin oder der Prüfer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat während der gesamten Dauer der Prüfung für die Studierenden erreichbar zu sein. Die dafür zu verwendenden Kommunikationskanäle sind von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen und den Studierenden mindestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben. Es muss auch ein Kommunikationskanal, den die Studierenden ohne Internetverbindung benutzen können, zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der von ihr oder ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in diesem Fall die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung am nächsten Tag anbieten. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die Prüferin oder der Prüfer umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der oder dem Studierenden verschuldet ist. Falls die bis zum

Prüfungsabbruch übermittelte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

- (8) Auf Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die online in Form einer Klausur erbringen sind, sind Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft und ist auf Prüfungen mit Prüfungsdatum ab dem 1. März 2021 und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die ab dem Sommersemester 2021 angeboten werden, anzuwenden.

Die Studiendirektorin:  
Walter-Laager